

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 48 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Bürgerschaft am 07.09.2011 und mit Teilgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 503.747.500 EUR |
| in der Ausgabe auf | 590.088.900 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 90.458.700 EUR |
| in der Ausgabe auf | 90.458.700 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 18.669.600 EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 12.600.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 20.116.400 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 195.000.000 EUR |

Gemäß § 49 Abs. 3 KV M-V wird der in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bis zu einem Betrag von 185.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt:

Die Hansestadt Rostock hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012 monatlich über den Stand der Inanspruchnahme von Kassenkrediten/Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan		
die Erträge auf		94.890.000 EUR
die Aufwendungen auf		91.890.000 EUR
der Jahresgewinn auf		3.000.000 EUR
der Jahresverlust auf		0 EUR
2. im Vermögensplan		
die Einnahmen auf		11.650.000 EUR
die Ausgaben auf		6.570.000 EUR
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		8.250.000 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	1.000.000 EUR	
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 EUR
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		9.500.000 EUR

Der im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 2.250.000 EUR teilweise genehmigt.

§ 5

Für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan		
die Erträge auf		33.595.000 EUR
die Aufwendungen auf		37.265.000 EUR
der Jahresgewinn auf		0 EUR
der Jahresverlust auf		3.670.000 EUR
2. im Vermögensplan		
die Einnahmen auf		47.963.000 EUR
die Ausgaben auf		47.963.000 EUR
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		16.554.100 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	5.601.000 EUR	
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		11.045.000 EUR
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		2.100.000 EUR

Der im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 6.505.000 EUR teilweise genehmigt.

§ 6

Für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde" werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge auf	3.592.000 EUR
die Aufwendungen auf	4.761.000 EUR
der Jahresgewinn auf	0 EUR
der Jahresverlust auf	1.169.000 EUR
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen auf	375.000 EUR
die Ausgaben auf	488.000 EUR
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0 EUR
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	359.000 EUR

§ 7

1. Erheblich ist ein Fehlbetrag im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V dann, wenn er 3 % des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.
2. Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1 % des Volumens des Gesamthaushaltes.
3. Sachinvestitionen im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten bis zu einem Betrag von 250.000 EUR als geringfügig.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Auflagen erfolgte am 19.12.2011. Aufgrund des § 48 KV M-V wird bekannt gegeben, dass die Haushaltsatzung mit Anlagen für das Jahr 2011 vom 29.12.11 bis 09.01.2012 (7 Werktage während der Dienststunden von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 319) zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Rostock, den .12.2011

Roland Methling
Oberbürgermeister

(Siegel)